

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 336.

Dienstag, den 1. December.

1840.

Bekanntmachung.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 10. October 1840, die Ausbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen in den Königlich Sachsischen Erblanden betreffend, sollen die Beiträge der katholischen Glaubensgenossen zu dem Erfordernisse für Kirche und Schule in einem Termine, am 15. November jeden Jahres, und zwar zum ersten Male in diesem Jahre, erhoben und von jedem Beitragspflichtigen unaufgefordert an die Recepturbehörden entrichtet werden.

Indem wir daher auf diese Bestimmung hiermit aufmerksam machen, erwarten wir, daß die von den hiesigen katholischen Glaubensgenossen zu entrichtenden dießjährigen Beiträge nunmehr ungesäumt und längstens binnen 8 Tagen an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier werden abgeführt werden.

Leipzig, den 26. November 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung

Mittels hoher Ministerialverordnung vom 11. Juli 1840 ist die Aufnahme neuer Bevölkerungslisten für das gegenwärtige Jahr anbefohlen worden.

Um nun wegen der für hiesige Stadt anzufertigenden Listen die Herren Hausbesitzer und Miethbewohner mit der aufhältlichen und schwierigen Einreichung von Hausverzeichnissen zu verschonen und zugleich zur Gewinnung eines richtigen Resultates zu gelangen, hat die unterzeichnete Behörde die früher ebenfalls stattgefundene Einrichtung getroffen, daß

den 1. December dieses Jahres und die nächstfolgenden Tage rigends dazu angenommene Expedienten in die Häuser sich verfügen und die in jedem Hause wohnenden Personen nach Alter, Geschlecht, Religion &c. notiren werden. Je unverkennbarer die Aufnahme von genauen Bevölkerungslisten auf das Beste des ganzen Landes, die dabei rücksichtlich hiesiger Stadt getroffene Einrichtung aber auf eine Erleichterung für die Einwohnerschaft derselben abzielt, um so mehr hält sich die Sicherheitsbehörde zu der Erwartung berechtigt, daß man — auch abgesehen von der den Hauswirthern &c. gesetzlich obliegenden Verbindlichkeit zu Vertretung ihrer Angaben — den sich meldenden Expedienten die erforderliche Auskunft allenthalben mit Bereitwilligkeit ertheilen werde.

Leipzig, den 29. November 1840.

Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel.

Bekanntmachung.

Morgen, Mittwoch den 2. December, Abends 6 Uhr, ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hier selbst im gewöhnlichen Locale.

Der deutsche Simson.

(Beschluß.)

Als Jüngling hatte dieser Monarch ein Liebesverständnis mit einem ostfriesischen Fräulein von Echarlegg gehabt, und eine Tochter, so ausgezeichnet schön wie ihre Mutter, war die Frucht dieser Liebe geworden. — Das Fräulein, Helene war ihr Name, wurde nun unter den Augen ihres erlauchten Vaters erzogen und blühte täglich schöner auf. Viele Große bemühten sich umsonst, die schöne Helene zur Gemahlin zu erhalten, doch sie blieb unempfindlich gegen ihre Bewerbungen, bis endlich der Ritter Rauber sich um ihre Gunst bewarb, und auch in seinen Bewerbungen glücklich zu sein schien, als ihm ein Nebenbuhler in den Weg trat, der ihm den Besitz der Braut streitig machte. Es war ein Spanier von Geburt und aus einem vornehmen Geschlecht, welcher sich gleichfalls um Helenens Besitz bewarb. Ob nun gleich diese Schöne dem deutschen Ritter geneigter schien als dem Spanier, so glaubte sie doch die Bewerbungen des Letztern nicht geradezu

abweisen zu dürfen, und überließ es deshalb der Entscheidung ihres Vaters. Dieser wurde hierdurch in Verlegenheit gesetzt, denn ob er schon den deutschen Ritter ebenfalls lieber zum Eidam gehabt hätte, so war doch der Spanier wegen seines Geschlechts auch zu beachten, indem dieses in Spanien viel zu sagen hatte, und daher geschont werden mußte. Lange schwankte er, welche Entschliebung er zu fassen habe, jedoch als sich eben die beiden Nebenbuhler in der Nähe des Kaisers befanden, entstand ein Entschluß in ihm, der eben so originell, als der Sache angemessen war.

Beide Nebenbuhler waren groß und stark von Körper und fast war der Spanier noch länger; was aber die Körperkraft anlangte, so mochten sie wohl einander ziemlich gleich sein. Der Kaiser beschloß daher, die beiden heirathslustigen Herren mit einander um das Fräulein kämpfen zu lassen, und damit weder das Leben noch die Gesundheit eines derselben in Gefahr komme, so sollte die Art des Kampfes eine ganz eigene sein. Der Kaiser ließ daher die beiden Freier vor sich kommen, machte ihnen seinen Entschluß nebst der